



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, For-
schung und Wirtschaft

Per Email an:
post.i11@bmwfw.gv.at und cc an:
Gerald.Freistetter@bmwfw.gv.at

GZ: BMASK-10320/0044-I/A/4/2015

Wien, 04.08.2015

**Betreff: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015: Entwurf Normengesetz 2015 und Entwurf Österrei-
chische Normungsstrategie; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 22.06.2015, GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015,
nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich der
im Betreff näher bezeichneten Entwürfe wie folgt Stellung:

Zum Entwurf eines Normengesetzes 2015 (NormG 2015):

Allgemeines:

Im Sinne der Umsetzung der Maßnahme Nr. 71 des Nationalen Aktionsplanes Behinderung
2012 - 2020 (Schaffung eines kostengünstigen und barrierefreien Zugangs zu den für Barriere-
freiheit wesentlichen Normen) begrüßt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz, dass der Zugang zur Datenbank für Normen und die Mitarbeit an der
Normung kostenfrei gestaltet werden (§ 5 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 und § 8 Abs. 5).

Es wird weiters angeregt, dafür Sorge zu tragen, dass Normen jedenfalls barrierefrei zugäng-
lich anzubieten sind. Die barrierefreie Zugänglichkeit wäre für die als rechtsverbindlich gel-
tenden und sohin gemeinfrei veröffentlichten Normen und auch für die entgeltlich zu er-
werbenden jedenfalls verbindlich vorzusehen. Widrigenfalls könnte eine Diskriminierung
aufgrund des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) vorliegen.

Aus orthographischer Sicht und aus Gründen der Einheitlichkeit wird angeregt, in § 3 Abs. 1 („Die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Bescheid einem Verein ...“) wie in § 18 Abs. 3 („Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ...“) den ersten Buchstaben des Artikels, der der Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft“ vorangeht, groß zu schreiben (Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft).

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Vom Anwendungsbereich durch Abs. 2 **ausgenommen** wird der **Österreichische Verband für Elektrotechnik** (ÖVE) in Angelegenheiten der elektrotechnischen Normung mit Hinweis auf die bestehenden Regelungen des Elektrotechnikgesetzes (ETG). Dies ist nicht ganz nachvollziehbar, weil für beide Normungsgeber diesfalls unterschiedliche Maßstäbe hinsichtlich Aufsicht, Grundsätze (§§ 4 und 5), Schlichtungsstelle und nicht zuletzt Finanzierung gelten werden. Das ETG regelt zwar die Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung in der Elektrotechnik, nicht aber die Arbeitsweise der Normungsorganisation. Es wird jedoch angenommen, dass das ETG bei Inkrafttreten des NormG 2015 entsprechend novelliert und an das NormG 2015 angepasst wird, um ein weitgehend einheitliches Normenwesen zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu den Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation, Grundsätze der Normung, und Regelungen zum Arbeitsprogramm (obligatorisch aufgrund der Verordnung (EU) zur europäischen Normung Nr. 1025/2012), den Zugang zu Normen sowie die Schaffung einer Schlichtungsstelle auch im ETG-Geltungsbereich.

Zu § 2 Z 5 und § 3 (Begriffsbestimmungen und Normungsorganisation)

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann laut Entwurf einem nicht auf Gewinn gerichteten Verein durch Bescheid die „Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen“ verleihen und den Auftrag erteilen, die Mitgliedschaft in internationalen Normengremien zu erwirken (CEN, ISO). Die Befugniserteilung erfolgt unter Befristung auf 5 Jahre, jedoch mit unbeschränkter Verlängerungsmöglichkeit. Dies geht über die Befugniserteilung nach § 1 des geltenden Normengesetzes 1971 deutlich hinaus (was für z.B. erforderliche Aufsichtsrechte bedeutsam ist): Derzeit wird einem nicht auf Gewinn gerichteten Verein, dessen Zweck die Schaffung und Veröffentlichung von Normen ist, die Befugnis nur „zur Bezeichnung der von ihm geschaffenen Normen als „Österreichische Normen“ (ÖNORMEN)“ erteilt, verbunden mit der Berechtigung das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.

Die Beschränkung des Entwurfs auf die Rechtsform nicht auf Gewinn gerichteter Vereine ist in Hinblick auf die Normenarbeit des Vereins Austrian Standards Institutes (ASI) nachvollziehbar, aber nicht sinnvoll und unnötig einengend. Es darf zur Diskussion gestellt werden, ob im Hinblick auf die künftig erweiterte Bescheidberechtigung samt damit verbundenem Finanzierungsvolumen eine ausschließliche Vereinskonstruktion weiterhin angemessen ist. Grundsätzlich wäre es denkbar, dass z.B. auch eine gemeinnützige GmbH oder Körperschaft öffentlichen Rechts das Normenwesen wahrnimmt. Dies dürfte in Einklang mit internationa-

len CEN-Vorgaben stehen, die ausreichende Objektivität und Unparteilichkeit verlangen, aber keine Rechtsform vorgeben. Es wird vorgeschlagen statt „Verein“ den Begriff „Organisation“ oder „Rechtsträger“ zu verwenden.

Zu § 4 Abs. 5 (Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation):

Es wird angeregt, eine Veröffentlichungspflicht (naheliegenderweise auf der Website der Normungsorganisation) für den Tätigkeitsbericht vorzusehen.

Zu § 5 Abs. 1 und 4 (Grundsätze der Normungsarbeit):

Die Grundsätze werden ausdrücklich begrüßt, insbesondere die Überarbeitungspflicht bei Widerspruch einer Norm zu Rechtsvorschriften (Abs. 4). Die Liste der Prinzipien wäre allerdings um den Begriff „Bedarf“ – analog zu Pkt. 1.5.2. der Normungsstrategie – zu erweitern.

Zu § 6 Abs. 4 (Nationale Normung):

Auch hier sollte nochmals explizit die Prüfung des Bedarfs einer konkreten Norm aufgenommen und auf die Grundsätze des § 5 verwiesen werden. Dazu könnte Abs. 4 wie folgt geändert werden: „Die Normungsorganisation hat den Antrag auf seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen des § 5 zu prüfen und [...] zu befragen, ob für das Normvorhaben Bedarf besteht und es in diesem konkreten Bereich unterstützt wird.“

Zu § 9 Abs. 1 (Verbindlicherklärung nationaler Normen):

Diese Bestimmung über die Verlautbarung nationaler Normen im Volltext hat offenbar zu Missverständnissen geführt, da einige Organisationen in ihren Stellungnahmen davon ausgehen, dass dies auch übernommene europäische oder internationale Normen betreffen würde. Es wird daher vorgeschlagen in § 9 explizit festzuhalten, dass diese Regelung nicht für übernommene Normen gilt.

Zu den §§ 10 und 11 (Aufsicht und Widerruf der Befugnis):

Die Aufsicht soll laut Entwurf wie bisher bewährt durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfolgen. Die künftig erweiterten behördlichen Aufsichtsrechte korrespondieren mit den ebenfalls erweiterten Befugnissen der Normungsorganisation (§ 2 Z 5, § 3) und erscheinen angemessen im Hinblick auf die in der Normenstrategie festgelegte Rolle der Normung als Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung. Eine wirksame behördliche Aufsicht ist unverzichtbar, sollte die Normungsorganisation ihren Aufgaben nicht ausreichend nachkommen, was im Hinblick auf das breite Normenspektrum

und die damit verbundenen unterschiedlichen Interessenspositionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Zur nach § 10 Abs. 4 des Entwurfs zulässigen Inanspruchnahme einer Tochtergesellschaft des Vereins für Aufgaben, die nicht in den Kernbereich der Normung fallen (Erläuterungen zu § 10, dies bei „voller Verantwortung“ der Normenorganisation) wird angemerkt, dass ein Widerruf der Befugnis (§ 11) als Sanktion bei unzureichender Aufgabenerfüllung durch die Tochtergesellschaft wohl theoretisch bleiben dürfte. Allenfalls könnte die Vereinssatzung zusätzliche Einsichtsrechte z.B. der Aufsicht in Unterlagen und Dokumente der Gebarung der Tochtergesellschaft regeln, was der Entwurf aber derzeit nicht zwingend vorgibt (§ 4 Abs. 4).

Ungeachtet der Aufgabenregelung in § 4 des Entwurfs bleibt unklar, welche Aufgaben vom „Kernbereich der Normung“ erfasst sind und welche nicht, z.B. Veröffentlichung und Normenvertrieb: Der Verein ASI (ZVR 627457584) ist derzeit Alleingesellschafterin des 2008 gegründeten gewinnorientierten Tochterunternehmens „Austrian Standards plus GmbH“, deren Geschäftszweig laut Firmenbuch (FN 300135 a) die „Zertifizierung; Veröffentlichung und Vertrieb in- und ausländischer, regionaler und internationaler Normen, sonstiger Regelwerke sowie einschlägiger Publikationen“ ist. Es könnte sich auch ein Zielkonflikt ergeben mit dem Bestreben des NormenG 2015, längerfristig einen freien Zugang zu verbindlichen, in das österreichische Normenwerk übernommenen Normen zu schaffen (vgl. Artikel 6 der EU(VO) Nr. 1025/2012 Zugang von KMU zu Normen und § 4 Abs. 1 Z 7 und § 8 des Entwurfs).

Zu den §§ 12 und 13 (Schlichtungsstelle sowie Zusammensetzung und Bestellung):

Die §§ 12f regeln zur Zusammensetzung der Schlichtungsstelle neben dem Erfordernis einer Verfahrensordnung und Bestellung durch die/den Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ausdrücklich die Verpflichtung zur Unparteilichkeit in der Funktionsausübung und verweisen auf die Befangenheitsgründe des § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), was ausdrücklich begrüßt wird. Allenfalls könnte § 13 Abs. 4 noch ergänzt werden um eine Regelung für den Fall, dass sich sowohl Vorsitzende als auch Beisitzer/innen für befangen erklären und sich der Funktionsausübung enthalten. Dies um die Funktionsfähigkeit der Schlichtungsstelle auch in Ausnahmefällen zu gewährleisten, weil die Schlichtungsstelle endgültig entscheidet.

Weiters wird angeregt, in Hinblick auf zu erwartende komplexe Verhandlungsgegenstände die personelle Ausstattung der Schlichtungsstelle zu vergrößern auf mindestens vier Beisitzer/innen, was auch den Effekt einer breiteren Meinungsbildung hätte. Zu überlegen wäre die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle in bestimmten Zeiträumen zu ändern, etwa durch eine Bestellung auf zwei Jahre (mit Wiederbestellungsmöglichkeit). Um eine umfassende Expertise der Schlichtungsstelle zu gewährleisten, wird es unumgänglich sein, fallweise Sachverständige heranzuziehen. Es sollte daher in § 12 ausdrücklich die Möglichkeit verankert werden, dass der Vorsitz und jedes Mitglied der Schlichtungsstelle Sachverständige zu den Sitzungen bzw. zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung einladen darf (wie in jedem anderen Verfahren).

Zu § 14 (Lenkungsremium):

Die Aufgaben des Lenkungsremiums sollen „Beratung, Stellungnahme, Monitoring und Evaluierung“ der Normung sein. Das Lenkungsremium, eingerichtet beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, wird keine formale Möglichkeit der Beeinflussung der Normung haben, sondern nur beratend tätig sein. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „dem Lenkungsremium eine Steuerung der österreichischen Normungsinteressen ermöglicht werden soll, indem beispielsweise Schwerpunkte oder Prioritäten festgelegt werden.“ (vgl. § 14 Abs. 1). Eine direkte Steuerung ist mit den im Entwurf festgelegten Befugnissen allerdings nur sehr eingeschränkt möglich. Da das Lenkungsremium in der beabsichtigten Form v.a. die Aufgabe eines Beirates hat, sollte der Begriff „Lenkungsremium“ durch „Normungsbeirat“ ersetzt werden.

Dem Lenkungsremium (bzw. besser: dem Normungsbeirat) soll nach § 14 Abs. 3 des Entwurfs neben dem Vorsitz (Vertreter/in des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) nur je zwei Vertreter/innen des Bundes (Beschluss der Bundesregierung) und der Länder (Beschlussfassung durch Landeshauptleutekonferenz) angehören. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Steuerung der österreichischen Normungsinteressen und auch der Koordination öffentlicher Interessen ist eine ausgewogene Beteiligung der Länder zweifellos wesentlich. Zur Beratung der Bundesregierung in sämtlichen Bereichen des Normenwesens und zum Monitoring aller Tätigkeiten der Normungsorganisation erscheint die Besetzung mit nur zwei Mitgliedern des Bundes jedoch möglicherweise unzureichend, zumal auch keine Beteiligung von Sozialpartnern und anderen Organisationen im Lenkungsremium (bzw. besser: im Normungsbeirat) vorgesehen ist (vgl. demgegenüber Erwägungsgrund 17 der EU(VO) Nr. 1025/2012). Es wird daher angeregt, die Zusammensetzung des Lenkungsremiums (bzw. besser: des Normungsbeirats) entweder zu erweitern (zumindest die Bundesarbeitskammer und die Wirtschaftskammer Österreich) oder zumindest die Beiziehung von Expert/innen ausdrücklich zu ermöglichen (etwa durch Regelung in der Geschäftsordnung des Lenkungsremiums – BMWFW-Verordnung) bzw. die jeweils fachlich zuständigen Behörden sowie die interessierten Kreise in die Vorbereitung einer Entscheidungen angemessen einzubinden. Beispielhaft für eine umfassende Zusammensetzung wird der Elektrotechnische Beirat nach § 16 Elektrotechnikgesetz (ETG), in dem alle relevanten Interessengruppen vertreten sind, angeführt.

Abhängig von der endgültigen Zusammensetzung könnte das Lenkungsremium (bzw. besser: der Normungsbeirat) allenfalls auch als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

Zu § 15 Abs. 3 (Gebarung):

Die Bestimmung, dass der/die AntragstellerIn einer Norm die kalkulierten Kosten zu entrichten hat, scheint problematisch. Der gänzliche Entfall eines Kostenbeitrags sollte überlegt werden. Wenn man diesen aber beibehält, wären für die Kalkulation der Kosten nachvollziehbare Parameter erforderlich. Weiters müsste auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers abgestellt werden, um nicht unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen zu erzielen. Dies vor allem im Hinblick auf Kleinunternehmen oder NGOs. Es wird daher vorge-

schlagen gestaffelte Beiträge z.B. nach der Zahl der Mitarbeiter oder des Umsatzes vorzusehen. Zu überlegen wäre auch, einen oder gestaffelte Höchstbeiträge bereits im Gesetz zu verankern.

Zum Entwurf einer Österreichischen Normungsstrategie 2015:

Im vorliegenden Entwurf einer Österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung wird bei der ausgewogenen Mitwirkung aller Interessensgruppen (vgl. Seite 5 des Entwurfes) ausdrücklich auch die Einbeziehung von Vertretern von Behindertenorganisationen in den Arbeitsgremien der Normung festgehalten. Dies wird aus behindertenpolitischer Sicht ausdrücklich begrüßt.


Der Entwurf wird auch begrüßt, weil darin festgehalten wird, dass das Normenwesen lediglich eine Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung darstellt und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen unter „Wahrung eines hohen Schutzniveaus besonders im Sicherheits-, Verbraucher, Gesundheits- und Umweltbereich“ zu erfolgen hat. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung ist es u.a. (Erwägungsgrund 22) „erforderlich, sicherzustellen, dass die Rolle und der Beitrag gesellschaftlicher Interessenträger bei der Entwicklung von Normen durch die verstärkte Unterstützung von Organisationen die Verbraucher sowie ökologische und soziale Interessen vertreten, bekräftigt wird.“

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Ing. Manfred Kornfehl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	92/SN-137/ME-XXV-GB-Stellungsnehmer zu Finanzurl (elektr. übermittelt) (2015-08-04) Jm7VwYzIwvGEJmH51X87K1P0gnaherZqHr5urfi/dvhr150qnsEBr0cpr0U hjlpAFu8E4zH9LqP73dVI66HFSOYi5jVSAJnEqb+XDZ9APaQnliFDP2wh5N4gPyxc1q OdP3hsih+ICXBRIZGCKV125CaZmltoNqVEyGM=		7 von 7
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-08-04T11:54:25+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		